

SBV

Veteranen-Reglement

Art. 1

Der Schweizer Blasmusikverband (SBV) ehrt Aktivmitglieder seiner Sektionen, die 35 Jahre in einer oder mehreren Musikgesellschaften mitgespielt haben. Zum Zeitpunkt der Ernennung müssen sie in einem Musikverein aktiv sein.

Art. 2

Als Stichtag für die Berechtigung der Auszeichnung ist der 31. Dezember jenes Jahres massgebend, in welchem 35 Aktivjahre erfüllt sind.

Beispiel: Eintritt gemäss Musikerpass mit 12 Jahren im Jahre 1997 = Ernennung zum eidgenössischen Veteran im Jahre 2032.

Art. 3

Fähnrich und Funktionäre einer Musikgesellschaft gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

Art 4

Aktive Mitgliedschaft bei Orchestervereinen, Unterhaltungskapellen und dergleichen darf nicht angerechnet werden.

Art. 5

Das Eintrittsalter für die Ernennung zum eidgenössischen Veteran ist nicht begrenzt. Massgebend ist die Eintrittsbestätigung durch den Verein im Musikerpass.

Art. 6

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille mit entsprechender Widmung.

Art. 7

Die Medaille soll vom Veteran bei allen musikalischen Veranstaltungen und bei jedem öffentlichen Auftreten seines Vereins auf dem Zivil- oder Uniformrock getragen werden.

Art. 8

Die Veteranenauszeichnung berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt an allen eidgenössischen, kantonalen und regionalen Musikfesten (Konzertvorträge und Marschmusikdemonstrationen), die von einem dem SBV angeschlossenen Verband organisiert werden.

Die Medaille darf nur vom rechtmässigen Besitzer getragen werden.

Art. 9

Die Vereine sind verpflichtet, die Anmeldung für die Ernennung dem Veteranenchef ihres Verbandes zuhanden des Veteranenchefs SBV bis spätestens 3 Monate vor der Auszeichnung einzureichen. Der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass beizulegen.

Art. 10

Die offiziellen Anmeldeformulare sind beim Veteranenchef des Verbandsmitgliedes zu fordern. Der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass beizulegen.

Art. 11

Auf besonders Verlangen sind allfällige Beweise, beglaubigte Protokollauszüge usw. zuhanden des Veteranenchefs SBV oder des Zentralkomitees zur Verfügung zu halten.

Art. 12

SBV

Die Bestellung der Medaillen hat mit dem offiziellen Formular zu erfolgen. Die Anmeldeformulare können beim Veteranenchef des SBV bezogen werden. Für die Bestellung von Duplikaten (für abhanden gekommene Medaillen) gelten die gleichen Bestimmungen.

Art. 13

Über Anmeldungen mit ungenügenden oder zweifelhaften Angaben entscheidet das Zentralkomitee auf Antrag des Veteranenchefs SBV endgültig.

Art. 14

Die Ernennung von eidgenössischen Veteranen ist Sache des Veteranenchefs SBV. Sein Entscheid kann mit schriftlich begründeter Einsprache beim Zentralkomitee angefochten werden.

Art. 15

Die Übergabe der Medaille erfolgt durch die Verbandsmitglieder an geeigneten Anlässen.

Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung des SBV vom 24. April 1999 in St. Gallen genehmigt worden. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Für den Schweizer Blasmusikverband

Der Zentralpräsident:
sig. Josef Zinner

Der Veteranenchef:
sig. Hans Kälin